

38. Curriculum für den Universitätslehrgang „Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement“ an der Montanuniversität Leoben

Curriculum
für den Universitätslehrgang
„Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und
Katastrophenmanagement“
an der Montanuniversität Leoben

Verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom
09.02.2015, Stück Nr. 26 (Stammfassung), Studienjahr 2014/15

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 28.1.2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission „Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement“ beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für den Universitätslehrgang Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall- und Katastrophenmanagement in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Qualifikationsprofil

- (1) Der Universitätslehrgang Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall und Katastrophenmanagement stellt eine postgraduale Ausbildung im Bereich der Sicherheitswissenschaften, sowie der Krisen- und Katastrophenforschung dar.
- (2) Der Fokus des Lehrgangs liegt auf einer interdisziplinären Ausbildung in den Bereichen Sicherheitsmanagement, Krisenmanagement, Katastrophenabwehr und Planung, sowie Risiko- und Einsatzmanagement.
- (3) Der Lehrgang richtet sich sowohl an Interessentinnen und Interessenten aus dem Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, als auch an Führungskräfte in Unternehmen die mit den Themenbereichen Sicherheit, Risiko, Krisenbewältigung bzw. Katastrophenabwehr befasst sind.
- (4) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll es nach dem Absolvieren des Lehrgangs möglich sein operativ/taktische Aufgaben in den genannten Bereichen wahrzunehmen und entsprechende Managementsysteme in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zu etablieren.

1.2. ECTS – Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden widerspiegeln. Das Arbeitspensum eines Vollzeit-Studienjahres beträgt 60 ECTS-Anrechnungspunkte.

1.3. Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 62,5 ECTS-Punkten. Davon entfallen auf Lehrveranstaltungen 50 ECTS (33 SSt) und auf die schriftliche Abschlussarbeit inklusive der Abschlussprüfung 12,5 ECTS.
- (2) Der Universitätslehrgang ist derart organisiert, dass er innerhalb von 4 Semestern berufsbegleitend absolviert werden kann.
- (3) Der Universitätslehrgang kann auch während der lehrrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sind der Tabelle im Punkt 8 zu entnehmen. Alle Fachbereichen zugeordnete Lehrveranstaltungen sind verpflichtend zu absolvieren.

1.4. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist bei der Ausschreibung des Universitätslehrganges bekannt zu geben.

2. Lehrgangsorganisation

2.1. Lehrgangsleitung

- (1) Der Universitätslehrgang Prozess- und Anlagensicherheit, Notfall und Katastrophenmanagement wird von einer Lehrgangsleiterin oder einem Lehrgangsleiter geleitet.
- (2) Die Bestellung der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters obliegt dem Rektorat.

2.2. Lehrgangsbeiträge

- (1) Für den Besuch des Universitätslehrganges haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Der Lehrgangsbeitrag wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Rektorat festgesetzt.
- (2) Dem Rektorat ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Universitätslehrganges vorzulegen.

3. Zulassung

3.1. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, oder
 - b) ein fachlich gleichwertiger Abschluss an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, und
 - c) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Unterrichtssprache, und
 - d) das Vorliegen eines freien Studienplatzes, und
 - e) die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages.
- (2) Personen, die über keinen facheinschlägigen Studienabschluss im Sinne des Abs. 1 lit a) bzw. b) verfügen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, wenn sie die allgemeine Universitätsreife nach § 64 Abs. 1, Ziffer 1-4 Universitätsgesetz 2002 erfüllen und eine facheinschlägige berufliche Praxis in der Dauer von mindestens drei Jahren vorweisen können. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter.
- (3) Bewerbungen um Zulassung zum Universitätslehrgang sind schriftlich an die Lehrgangsleitung zu richten. Der Bewerbung sind die Nachweise nach lit a), b), und c) beizulegen. Wenn es zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 lit b) und lit c) bzw. Abs. 2 für zweckmäßig erachtet wird, kann die Lehrgangsleitung die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in einem persönlichen Bewerbungsgespräch beurteilen.

3.2. Studienplätze

- (1) Die Zahl der möglichen Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer hat die Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen. Sie soll 20 möglichst nicht übersteigen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Studienwerberinnen und -werber die Zahl der möglichen Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, so richtet sich die Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung zum Universitätslehrgang.

4. Unterrichtsplan

4.1. Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen (VO) angeboten. Vorlesungen sind dadurch charakterisiert, dass die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

4.2. Prüfungsordnung

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter schriftlich und/oder mündlich geprüft. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.
- (2) Im Universitätslehrgang ist eine abschließende kommissionelle Prüfung abzulegen. Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Prüfung sind die positive Absolvierung aller im Universitätslehrgang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen, sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit (4.4).
- (3) Die abschließende kommissionelle Prüfung wird vor einem Prüfungssenat mündlich abgelegt. Die Prüfung erfolgt über den Fachbereich, dem das Thema der Abschlussarbeit zugeordnet ist, sowie über assoziierte Fachbereiche und besteht im Wesentlichen in der Verteidigung der Abschlussarbeit.
- (4) Mit der positiven Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.
- (5) Negativ beurteilte Prüfungen können längstens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters wiederholt werden.
- (6) Der positive Erfolg von Prüfungen (einschließlich der Abschlussarbeit) ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Für die abschließende kommissionelle Prüfung wird auch eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung lautet „bestanden“, wenn jeder Prüfungsgegenstand positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Prüfungsgegenstand schlechter als mit „gut“ und in mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (7) Für das Prüfungsverfahren gelten weiters die Bestimmungen der §§ 32ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

4.3. Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit muss einem der Fachbereiche des Universitätslehrganges zuordenbar sein und soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden über methodische Kenntnisse verfügen und in der Lage sind, die Lehrinhalte interdisziplinär zu vernetzen. Sie kann praxisbezogenen oder auch theoretischen Inhalt aufweisen. Die Arbeiten können auch in Kooperation mit Industriepartnern oder Bedarfsträgern aus dem öffentlichen Bereich durchgeführt werden.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind berechtigt, das Thema der Abschlussarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit der Lehrgangsleitung schriftlich vorzuschlagen. Der Abschlussarbeit werden 10 ECTS zugeordnet.
- (3) Die Beurteilung der Arbeit hat innerhalb von vier Wochen durch die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Erstellung der Abschlussarbeit ist das 4. Semester vorgesehen.
- (5) Die Abschlussarbeit kann als Projektgruppenarbeit von maximal 3 Teilnehmerinnen und -teilnehmer gemeinsam erstellt werden.

5. Abschließende kommissionelle Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Prüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, sowie der Nachweis der positiv beurteilten Abschlussarbeit.
- (2) Die abschließende kommissionelle Prüfung findet vor einem Prüfungssenat statt, welcher von der Studiendekanin oder vom Studiendekan eingesetzt wird. Dem Prüfungssenat hat nach Möglichkeit die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit anzugehören. Bei deren/dessen Verhinderung kann diese/dieser einen Ersatz vorschlagen. Die Prüfung erfolgt mündlich über den Fachbereich, dem die Abschlussarbeit zugeordnet ist, sowie über assoziierte Fachbereiche. Dabei ist auch der Inhalt der Abschlussarbeit zu verteidigen.
- (3) Der Abschlussprüfung werden 2,5 ECTS zugeordnet.

6. Akademische Bezeichnung

An Absolventinnen und Absolventen wird durch die Montanuniversität Leoben die Bezeichnung „Akademische Prozess- und Anlagensicherheitstechnikerin, Notfall- und Katastrophenmanagerin“ bzw. „Akademischer Prozess- und Anlagensicherheitstechniker, Notfall- und Katastrophenmanager“ verliehen.

7. Schlussbestimmung

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben mit 1.3.2015 In Kraft.

8. Lehrveranstaltungsübersicht

Grundlagen (1. Semester)

	SST	ECTS	Typ
1 Fachbereich Einführung			
Einführung in das Sicherheits-, Notfall- und Katastrophenmanagement	0,5	1	VO
Sozialwissenschaftliche Grundlagen zur SNK- Forschung	1,0	1,5	VO
Führungsverhalten und Persönlichkeitsbildung	1,0	1,5	VO
Kommunikation im Krisen- und Katastrophenfall	1,0	1,5	VO
2 Fachbereich Betriebswirtschaftliche Grundlagen für SNK- Manager			
Betriebswirtschaftliche Grundlagen für SNK- Management	1,0	1,5	VO
Strategisches Management und Führung	1,0	1,5	VO
Instrumente des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses	1,0	1,5	VO
3 Fachbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen und Gefahrenabwehr			
Naturwissenschaftliche Grundlagen	1,0	1,5	VO
Grundlagen der Gefahrenabwehr	1,0	1,5	VO
Gefahrenabwehrtechnik	1,0	1,5	VO

Risikomanagement und Planung (2. Semester)

4 Fachbereich Soziologie			
Krisensoziologie	1,0	1,5	VO
Public Relations	1,0	1,5	VO
Soziologische Aspekte des Risikomanagements	1,0	1,5	VO
Planung und Konzeptionierung	0,5	1,5	VO
5 Fachbereich Risikomanagement			
Risikomanagementsysteme	1,0	1,5	VO
Unternehmerisches Risikomanagement	0,5	1,0	VO
Risikoanalyse und -bewertung technischer Systeme	1,5	2,0	VO
6 Fachbereich Planungsgrundlagen im Bevölkerungsschutz			
Risiko- und Gefahrenanalyse im Bevölkerungsschutz	1,0	1,5	VO
Bedarfsplanung im Bevölkerungsschutz	1,0	1,5	VO
Gefahrenabwehrplanung im Umfeld von Industrieanlagen	1,0	1,5	VO

Sicherheits- und Einsatzmanagement (3. Semester)

	SST	ECTS	Art
7 Fachbereich Erweiterte Aspekte des operativen SNK- Managements			
Katastrophenmedizin	1,0	1,5	VO
Naturgefahren	1,0	1,5	VO
Lageführung	0,5	1,0	VO
Krisen- und Katastrophenmanagement	1,0	1,5	VO
8 Fachbereich Sicherheitsmanagement und Gesundheitsschutz			
Systeme des Sicherheitsmanagements	1,0	1,5	VO
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	1,0	1,5	VO
Rechtliche Aspekte im Sicherheits- und Gesundheitsschutz	1,0	1,5	VO
9 Fachbereich CBRN Gefahrenabwehr			
CBRN Gefahren- und Bedrohungen	1,0	1,5	VO
Detektion und Nachweis von CBRN Gefahren	1,0	1,5	VO
Abwehr von CBRN Gefahren	1,0	1,5	VO

Angewandtes SNK-Management (4. Semester)

10 Fachbereich Spezielle Kapitel der SNK Forschung			
Unternehmens- und Krisenkommunikation für Führungskräfte	1,5	2	VO
Modelle und Informationssysteme im Bevölkerungsschutz	1,5	2	VO
Schutz kritischer Infrastrukturen	1,5	2	VO

VO ... Vorlesung

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Impressum und Offenlegung (gemäß Medieng):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.